

Beglaubigte Abschrift

115 C 327/21



Verkündet am 28.01.2022

Radermacher, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle.

AMTSGERICHT KÖLN
02. FEB. 2022
Mörmann und Huppertz
Rechtsanwälte
EB

Amtsgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn [REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Momm und Huppertz,
Wilhelmstraße 9, 52070 Aachen,

gegen

[REDACTED]

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

hat das Amtsgericht Köln
im schriftlichen Verfahren mit einer Schriftsatzeinreichungsfrist bis zum 07.01.2022
durch die Richterin Lenzen

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 4.970,40 EUR nebst Zinsen in
Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB
seit dem 13.07.2021 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand:

Die Parteien streiten über die Wirksamkeit von Beitragsanpassungen in der privaten Krankenversicherung.

Der Kläger unterhält bei der Beklagten seit dem 01.07.2009 eine private Krankenversicherung unter der Versicherungsnummer [REDACTED]. Der ursprünglich für die Tarife [REDACTED] und [REDACTED] vereinbarte monatliche Beitrag betrug 187,10 €.

Die Beklagte erhöhte den Beitrag in der Folgezeit mehrfach.

Im November 2016 teilte die Beklagte dem Kläger eine Beitragsänderung u.a. im Tarif [REDACTED] zum 01.01.2017 mit. Ferner teilte sie dem Kläger im November 2017 eine Beitragsänderung u.a. im Tarif [REDACTED] mit. Hinsichtlich des Inhalts des Mitteilungsschreibens wird auf das Anlagenkonvolut [REDACTED] sowie die Anlage 1 (Bl. 51 ff., 89 ff., 96 ff. d.A.) verwiesen.

Der Kläger zahlte im Jahr 2017 für die Tarife [REDACTED] und [REDACTED] monatlich jeweils 290,44 € und in den Jahren 2018 bis 2020 monatlich jeweils 290,72 €. Eine weitere – unstrittig wirksame – Beitragsanpassung im Tarif [REDACTED] erfolgte zum 01.01.2021.

Der Kläger behauptet, er habe nur die der Anspruchsbegründung als Anlage beigefügten Schreiben der Beklagten zu den streitgegenständlichen Beitragserhöhungen erhalten. Anderweitige bzw. weitergehende Begründungen habe es nicht gegeben. Der Kläger ist der Ansicht, die Informationen zu den streitgegenständlichen Beitragsanpassungen, die er erhalten habe, genügten nicht den gesetzlichen Mindestanforderungen. Die Beklagte habe nicht konkret angegeben, ob die Beitragsänderungen auf eine Veränderung der Rechnungsgrundlage „Versicherungsleistungen“ oder „Sterbewahrscheinlichkeiten“ gestützt werde. Insbesondere habe der Kläger den Mitteilungen nicht mit der gebotenen Klarheit entnehmen können, dass eine Veränderung der Rechnungsgrundlage Versicherungsleistungen über dem geltenden Schwellenwert die konkrete Beitragserhöhung ausgelöst habe.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 4.970,40 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB seit dem 30.12.2020 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, dem Kläger seien sämtliche Beitragsanpassungsschreiben zugegangen. Sie ist der Ansicht, die Anpassungsmitteilungen genügten den gesetzlichen Anforderungen.

Nachdem die Beklagte gegen den ihr am 14.01.2021 zugestellten Mahnbescheid Widerspruch eingelegt hat, sind die Akten nach Einzahlung des weiteren Vorschusses und Abgabe des Verfahrens durch das Mahngericht am 12.07.2021 beim Prozessgericht eingegangen. Die Parteien haben einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren mit Schriftsätzen vom 06.12.2021 (Bl. 142 d.A.) und 15.12.2021 (Bl. 145 d.A.) zugestimmt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

Der Kläger kann von der Beklagten gemäß § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB die Rückzahlung rechtsgrundlos geleisteter Prämienbeiträge in Höhe von 4.970,40 € verlangen.

Die Zahlungen der Erhöhungsbeträge in den Tarifen [REDACTED] und [REDACTED] erfolgten mangels wirksamer Erhöhung ohne Rechtsgrund.

Die streitgegenständlichen Prämien erhöhungen zum 01.01.2017 und zum 01.01.2018 waren zunächst unwirksam, weil die formellen Voraussetzungen des § 203 Abs. 5 VVG für eine Prämienanpassung nicht gegeben waren. Nach dieser Vorschrift werden Prämienneufestsetzungen erst zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf die Mitteilung der Neufestsetzung oder der Änderungen und der hierfür maßgeblichen Gründe an den Versicherungsnehmer folgt.

Die Mitteilung der maßgeblichen Gründe für die Neufestsetzung der Prämie nach § 203 Abs. 5 VVG erfordert nach der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Köln

und des Bundesgerichtshofs die Angabe der Rechnungsgrundlage, deren nicht nur vorübergehende Veränderung die Neufestsetzung nach § 203 Abs. 2 Satz 1 VVG veranlasst hat. Dagegen muss der Versicherer nicht mitteilen, in welcher Höhe sich diese Rechnungsgrundlage verändert hat. Er hat auch nicht die Veränderung weiterer Faktoren, welche die Prämienhöhe beeinflusst haben, wie z.B. des Rechnungszinses, anzugeben. Die Angaben müssen sich zudem auf die konkret in Rede stehende Prämienanpassung beziehen; eine allgemeine Mitteilung, die nur die gesetzlichen Voraussetzungen der Beitragserhöhung wiedergibt, genügt nicht (BGH, Urteil vom 16.12.2020, Az. IV ZR 294/19; OLG Köln, Urteil vom 29.10.2019, Az. I-9 U 127/18).

Ausgehend hiervon erfüllen die Mitteilungsschreiben zu den vorgenannten Beitragserhöhungen die sich aus § 203 Abs. 5 VVG ergebenden Mindestanforderungen an die Mitteilung der maßgeblichen Gründe nicht.

Der Versicherungsnehmer kann diesen Mitteilungen nicht hinreichend klar entnehmen, dass eine Veränderung der Rechnungsgrundlage Versicherungsleistungen die konkreten Beitragserhöhungen für seine Tarife ausgelöst hat. Die Erläuterungen der Beklagten sind zu allgemein gehalten (vgl. OLG Köln, Urt. v. 27.10.2020, Az. 9 U 63/20). In dem Schreiben ist zwar die Rede von einer Überprüfung der Beiträge, ein konkretes Ergebnis dieser Überprüfung wird hingegen nicht mitgeteilt. Ob eine Veränderung der Versicherungsleistungen oder aber einer der anderen im Schreiben genannten Faktoren für die Beitragserhöhung ursächlich war, ist daher nicht ersichtlich. Überdies ist den Angaben auch nicht zu entnehmen, auf welche konkreten Tarife sie sich beziehen.

Die vorgenannten Prämienhöhungen sind erst zum 01.12.2021 nachträglich wirksam geworden, nachdem die Beklagte mit der dem Kläger am 01.10.2021 zugestellten Klageerwidern die maßgeblichen Gründe für die vorgenannten Beitragsanpassungen mitgeteilt hat.

Die Beklagte hat die im Zeitraum vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2020 auf die unwirksamen Beitragsanpassungen erfolgten Zahlungen des Klägers zu erstatten. Der Kläger schuldete der Beklagten im vorgenannten Zeitraum einen monatlichen Beitrag in Höhe von insgesamt 187,10 €. Insoweit war auf den ursprünglich für die Tarife [REDACTED] und [REDACTED] vereinbarten monatlichen Beitrag abzustellen. Auch wenn die Parteien zu weiteren Beitragsanpassungen im Zeitraum zwischen Versicherungsbeginn und der streitgegenständlichen Erhöhung zum 01.01.2017 nicht konkret vorgetragen haben, konnte das Gericht bei Berechnung der

Anspruchshöhe den bei Vertragsschluss vereinbarten monatlichen Beitrag zugrunde legen. Denn auch sämtliche weiteren vor dem 01.01.2017 erfolgten Beitragsanpassungen sind aus formellen Gründen gemäß § 203 Abs. 5 VVG unwirksam. Der Kläger hat insoweit vorgetragen, dass er nur die mit der Anspruchsbegründung vorgelegten Mitteilungsschreiben, mithin keine Mitteilungsschreiben für die vor dem 01.01.2017 erfolgten Beitragsanpassungen von der Beklagten erhalten habe. Zwar hat die Beklagte den Vortrag des Klägers bestritten. Sie hat aber keinen Beweis für den Zugang weiterer Mitteilungsschreiben angeboten, so dass sie diesbezüglich beweisfällig geblieben ist. Mithin ergibt sich für das Jahr 2017 ein monatlicher Erstattungsanspruch in Höhe von 103,34 € (gezahlte 290,44 € abzüglich geschuldeter 187,10 €), für das gesamte Jahr demnach ein Rückzahlungsanspruch in Höhe von 1.240,08 €. Für die Jahre 2018 bis 2020 liegt eine monatliche Überzahlung in Höhe von 103,63 € (gezahlte 290,72 € abzüglich geschuldeter 187,10 €) vor, so dass für diesen Zeitraum ein Rückzahlungsanspruch in Höhe von 3.730,32 € besteht.

Dem Kläger steht ferner ein Anspruch auf Rechtshängigkeitszinsen seit dem 13.07.2021 aus §§ 288 Abs. 1, 291 BGB i.V.m. § 187 Abs. 1 BGB analog zu. Rechtshängigkeit ist mit Eingang der Akten beim Prozessgericht am 12.07.2021 eingetreten (vgl. BGH, Urteil vom 05.02.2009, Az. III ZR 164/08). Die Rechtshängigkeit kann auch nicht gemäß § 696 Abs. 3 ZPO auf den Zeitpunkt der Zustellung des Mahnbescheids zurück bezogen werden, da die Sache vorliegend nicht alsbald nach der Erhebung des Widerspruchs, sondern erst nach mehr als fünf Monaten an das Prozessgericht abgegeben worden ist.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Abs. 2 Nr. 1, 709 S. 1, 2 ZPO.

Der Streitwert wird auf 4.970,40 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

A) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung dieses Urteils** bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Str. 101, 50939 Köln, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen

das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils gegenüber dem Landgericht Köln zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Köln durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Köln statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Köln, Luxemburger Str. 101, 50939 Köln, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Lenzen

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Amtsgericht Köln

